

Änderungsantrag

der Abgeordneten Petra Pau, Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7260, 14/8127 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 17 § 21 Buchstabe a Abs. 1a wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nur zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat und schriftlich darüber belehrt worden ist, dass er dieser Form der Auskunftserteilung jederzeit ohne die Angabe von Gründen widersprechen kann.“

2. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Berlin, den 18. Januar 2002

**Petra Pau
Ulla Jelpke
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Zu Nummer 1

Die Auskunft über das Internet erlaubt in Verbindung mit moderner Datenverarbeitungssoftware und frei zugänglichen Datenbanken (etwa elektronischen Telefonbüchern) die massenweise Abfrage einfacher Melderegisterauskünfte ohne Personalaufwand. Damit wird die Nutzung der grundsätzlich zweckgebundenen personenbezogenen Daten der Melderegister zu privatnützigen Zwecken erheblich erleichtert und zugleich die Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen praktisch suspendiert. Dementsprechend soll, wie schon die 61. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Län-

der festgestellt hat, die Einwilligung der Betroffenen vorausgesetzt werden. Die Widerspruchslösung ist nur dann eine effektive Alternative, wenn die Betroffenen hierüber unmissverständlich aufgeklärt sind. Die entsprechende Aufklärung kann zwanglos bei Gelegenheit einer Anmeldung erfolgen.

Zu Nummer 2

Die einfache Melderegisterauskunft wird nicht voraussetzungslos erteilt (§§ 6, 21 Abs. 5 bis 7). Die Prüfung eines Ausnahmefalles nach Absatz 5 Satz 2 setzt die eindeutige Identifizierung des Antragstellers zudem zwingend voraus. Es ist auch nicht zu erkennen, warum bei der einfachen Melderegisterauskunft an Dritte eine schwächere Authentisierung als bei der Selbstauskunft der Betroffenen nach § 8 ausreichen soll.

Soweit die amtliche Begründung zur Neufassung des § 8 Abs. 2 Satz 2 den obligatorischen Gebrauch von Verschlüsselungstechniken anmahnt, sollte bei der Umsetzung in den Bundesländern zudem auf einen bundesweit einheitlichen und aktuellen Standard unter Verwendung frei verfügbarer, vorzugsweise asymmetrischer Verschlüsselungstechnologien geachtet werden.